

STADT WILDBERG  
Landkreis Calw

**Satzung über die förmliche Festlegung des  
Sanierungsgebiets „Sulz am Eck“  
Stadt Wildberg vom 24.02.2011**

Aufgrund von § 142 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweiligen Fassung hat der Gemeinderat am 24.02.2011 folgende Satzung zur förmlichen Festlegung des Erneuerungsgebietes „Sulz am Eck“ beschlossen:

**§ 1**

**Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Sulz am Eck“**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sulz am Eck“ vom 24.02.2011 mit der ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sulz am Eck“ vom 28.07.2011 wird wie folgt geändert:

Die Flurstücke 823 und 823/1 werden aus dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet herausgenommen.

Die genaue Abgrenzung des geänderten Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan vom 07.04.2016.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2**

**Verfahren**

Bei der Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Sulz am Eck“ finden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 a BauGB Anwendung.

**§ 3**

**Durchführungszeitraum**

Bis zum 31.12.2018 soll die Erneuerungsmaßnahme abgeschlossen sein.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Wildberg, 24. Februar 2011

Ulrich Bünger  
Bürgermeister

**Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie  
Mängel der Abwägung**

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Stadtordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Stadtordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber dem Bürgermeisteramt Wildberg geltend zu machen.

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sulz am Eck“, Stadt Wildberg vom 24. Februar 2011 wurde durch das Mitteilungsblatt Nr. 31 vom 03. August 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sulz am Eck“, Stadt Wildberg vom 24. Februar 2011 wurde durch das Mitteilungsblatt Nr. 18 vom 3. Mai 2016 öffentlich bekannt gemacht.